



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW

13.01.2009
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
IV-7-080 071 1101
bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann
Telefon 0211 4566-660
Telefax 0211 4566-946
hans-juergen.fragemann
@munlv.nrw.de

Anforderungen an die Aufstellung von GFK-Tanks

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 VAwS müssen Anlagen, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigegerät versehen sind, im Regelfall mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.

Nach Nr. 3.1.1 der VV-VAwS ist das bei Betriebsstörungen anfallende maximale Volumen wassergefährdender Stoffe nach der TRwS 779 bzw. nach der TRwS 131 „Bestimmung des Rückhaltevermögens R_1 “ zu ermitteln. Diese TRwS 131 wird durch die TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R_1 -“ abgelöst werden. Die TRwS 785 wird in ihrem Anhang A auch Regelungen zur Aufstellung von GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselkraftstoff enthalten.

Nach dem derzeitigen Stand des Entwurfs der TRwS 785 gilt bei werksgefertigten GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselkraftstoff mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bis 2 m³ Einzel-tankvolumen und einem Gesamtvolumen bis 10 m³ bei Behältersystemen das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen erforderliche Rückhaltevolumen - R_1 - als erfüllt,

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



„ wenn

Seite 2 von 4

- die Tanks nicht-kommunizierend verbunden sind (d. h. gegenseitiges Aushebern ist im Betrieb und bei einer Leckage nicht möglich),
- die Entnahme im Einstrangsystem betrieben wird (d. h. nur Saugleitung vorhanden),
- eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern¹ vorhanden ist,
- durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ein höherer Druck als der 2-fache statische Druck von Wasser bezogen auf den tiefsten Punkt jedes Tanks nicht auftreten kann, hierbei austretendes Heizöl bzw. Dieseldieselkraftstoff muss schadlos aufgefangen werden können, die bauseitige Entlüftungsleitung kann nicht ohne weitere Maßnahmen zur Druckentlastung verwendet werden,
- die Fügeverbindungen am Tank mindestens die gleichen mechanischen², thermischen und chemischen Werkstoffeigenschaften wie der Grundwerkstoff aufweisen,
- jeder Tank im Werk vor Inbetriebnahme einer Festigkeitsprüfung mit mindestens dem 2-fachen statischen Druck von Wasser bezogen auf den tiefsten Punkt des Tanks unterzogen und mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 bescheinigt wird; der Prüfdruck ist auf dem Behälter anzugeben,
- die Tanks dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer in Räumen von Gebäuden, die den baurechtlichen Anforderungen als Heiz- oder Heizöllagerräumen entsprechen.

¹ Eine Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern ist erforderlich, wenn der maximale Flüssigkeitsspiegel des Tanks über dem tiefsten Punkt der Saugleitung liegt und damit die Möglichkeit des Auslaufens von Heizöl durch den hydrostatischen Druck der Flüssigkeitssäule besteht und sich Rohrleitungsabschnitte der Saugleitung unterhalb des maximal zulässigen Flüssigkeitsstandes des Tanks nicht über einem ausreichend dimensionierten Auffangraum befinden.

² Gleiche mechanische Eigenschaften der Fügeverbindung können auch durch konstruktive Lösungen erzielt werden.



chen, zu widerstehen, ohne undicht zu werden (in Anlehnung an prEN 15724 Anhang A 8) Seite 3 von 4

und

- die Tanks auf einer ebenen flüssigkeitsundurchlässigen Dichtfläche gemäß TRwS 786 „Ausführung von Dichtflächen“ oder Entwurf der TRwS 791 „Heizölverbraucheranlagen“ Abschnitt 7.2 aufgestellt sind, wobei die Dichtfläche die Grundrissprojektion der Tanks zu umfassen hat. Bei Behältersystemen muss die gesamte Aufstellfläche den o.g. Anforderungen genügen. An den Rändern der Dichtfläche sind Aufkantungen von mindestens 1 cm vorzusehen, alternativ können flüssigkeitsundurchlässige Wandabschlüsse und eine Türschwelle vorgesehen werden sowie
- die Aufstellung in Gebäuden erfolgt oder eine ausreichende Überdachung vorhanden ist.“

Weitere Anforderungen ergeben sich z.B. aus der TRwS 779.

Da zur TRwS 785 eine Einspruchsverhandlung bereits stattgefunden hat und nicht mehr mit wesentlichen Änderungen zu rechnen ist, sind im Vorgriff auf den Weißdruck die vorstehenden Anforderungen als allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne des § 19g Abs. 3 WHG anzusehen.

Eine Aufstellung von GFK-Tanks ohne Auffangraum mit einem Rückhaltevolumen R_2 entspricht nicht den in § 7 Abs. 2 VAwS genannten Kriterien für Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art. Für eine den oben genannten Anforderungen entsprechende Aufstellung ist daher die Bescheinigung eines Sachverständigen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS erforderlich.

Mit der Änderung der VAwS vom 19. Juni 2007 ist zu § 7 Abs. 4 VAwS ausdrücklich klargestellt worden, dass sich diese Bescheinigung des Sachverständigen auf den Einzelfall bezieht. Im Einzelfall ist zu be-



scheinigen, dass und auf welche Weise die Anforderungen des § 3 der VAwS erfüllt sind. Der Mindestinhalt dieser Bescheinigung ergibt sich aus Anlage 3 der Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VV-VAwS vom 16. Juli 2007).

Seite 4 von 4

Ich bitte die jeweils zuständigen Wasserbehörden beim Vollzug der VAwS, soweit er die Aufstellung von GFK-Tanks zur Lagerung von Heizöl EL bzw. Dieselöl ohne Rückhaltevolumen R₂ betrifft, die oben genannten Anforderungen zugrunde zu legen. Da diese Änderungen in der Herstellung der GFK-Tanks und Änderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen bedingen, bitte ich, um den jeweiligen Herstellern eine ausreichende Anpassungsfrist einzuräumen, die Anforderungen an die Fügeverbindungen (5. Spiegelstrich) und die Forderung nach einer Festigkeitsprüfung (6. Spiegelstrich) bis zum 1. Juli 2009 und die Forderung nach einer Überdrucksicherung (4. Spiegelstrich) bis zur Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der Behälter, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2010, im Vollzug auszusetzen.

Fälle, in denen bisher eine Aufstellung entgegen § 7 Abs. 4 VAwS ohne die erforderliche Bescheinigung im Einzelfall erfolgt ist, bitte ich „mit Augenmaß“ zu behandeln.

Im Auftrag

Hans-Jürgen Fragemann